

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

17. November 2020
Bru/Del

A 356 / 2020

Corona: Hinweise zur Ausnahme der Absonderungspflicht für Dienst- und Geschäftsreisen bis zu fünf Tage + Muster einer Arbeitgeberbescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben A 346 / 2020 vom 9. November 2020 hatten wir Sie über die neuen Regelungen der Corona-Einreiseverordnung Nordrhein-Westfalen informiert.

In den vergangenen Tagen erreichten uns vermehrt Fragen zu den Ausnahmen von der Absonderungspflicht, insbesondere für Dienst- und Geschäftsreisende.

Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 5 sind Personen von der Absonderungspflicht ausgenommen,

„die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst [...] in einem Risikogebiet [...] aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen, wenn die zwingende Notwendigkeit durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder [...] bescheinigt worden ist“.

Die Ausnahmevorschrift gilt nur, soweit die Personen auch über ein negatives Testergebnis auf Papier oder in einem elektronischem Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorlegen.

Die zugrunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden, vgl. § 2 Abs. 3 S. 2 und 3.

1. Zwingende Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit der Reise

Voraussetzung für die Anwendung der Ausnahmeregelung ist, dass Beschäftigte oder Organmitglieder (Geschäftsführer, Vorstand etc.) einen plausiblen und für die Gesundheitsämter nachvollziehbaren Grund darlegen können, warum sie sich bis zu fünf Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben bzw. aus einem solchen ins Bundesgebiet einreisen.

Auf Nachfrage beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) wurde uns mündlich mitgeteilt, dass die Vorschrift bzgl. der Tatbestandsmerkmale der zwingenden Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit von den Behörden großzügig ausgelegt werden solle. Soweit die Unternehmen einen betrieblichen Grund darlegen könnten (z. B. Einsatzstätig-

keiten beim Kunden wie die Installation/Wartung von Maschinen oder nicht verschiebbare oder digital durchführbare Besprechungen/Vertragsverhandlungen mit Kunden oder Mutter-, Schwester- bzw. Tochtergesellschaft), solle nach Auskunft des MAGS von der zwingenden Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit ausgegangen werden. Es müsse jedoch stets vorab geprüft werden, ob die Tätigkeit/der Termin nicht auch auf digitalem oder telefonischem Wege wahrgenommen werden könne, um die Reise zu vermeiden.

2. Muster einer Arbeitgeberbescheinigung

Die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Nr. 5 greift nur,

„wenn die zwingende Notwendigkeit durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder [...] bescheinigt worden ist“.

In der **Anlage** finden Sie ein von uns erstelltes und mit dem MAGS abgestimmtes **Muster einer Arbeitgeberbescheinigung**. Diese Arbeitgeberbescheinigung sollte der Reisende für den Fall einer Kontrolle dringend in Papierform oder als elektronisches Dokument bei sich führen.

Hinweis:

Das Muster enthält – entsprechend des Wortlauts des Verordnungstextes – lediglich die Erklärung zur **zwingenden Notwendigkeit** eines beruflich veranlassten Aufenthalts in einem Risikogebiet bzw. Einreise in das Bundesgebiet. Die Unaufschiebbarkeit der beruflichen Tätigkeit ist zwar dem Wortlaut nach Voraussetzung für die Ausnahmeregelung; diese dürfte unseres Erachtens aber in der Regel erfüllt sein, wenn die betriebliche Notwendigkeit bejaht wird.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlage)